



Satzung Förderverein Grundschule an der Gotzmannstraße e.V.

§ 1 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Förderverein der Grundschule an der Gotzmannstraße e.V.‘ im folgenden ‚Verein‘ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 81245 München, Gotzmannstraße 19 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er beschafft Mittel (Finanz- und Sachmittel) und leitet diese an die Grundschule an der Gotzmannstraße zur Förderung der Erziehung weiter. Dazu werden Mitgliedsbeiträge erhoben und Spenden gesammelt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein fördert die schulische Gemeinschaft, vor allem durch
 - a. Ergänzung der Unterrichts-, Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbibliothek, Medien und Arbeitsmittel.
 - b. Unterstützung von schulischer Projekten (Schulsport, Erkundungen, Ausflüge, Arbeitsgemeinschaften, Schullandheimaufenthalte etc.)
 - c. Unterstützung pädagogischer Ergänzungsangebote, z.B. Hausaufgabenbetreuung, Mütter lernen Deutsch
 - d. Der Verein arbeitet mit allen Einrichtungen und Personen im pädagogischen Bereich zusammen, die der Erreichung des Vereinszwecks förderlich sein können.
6. Jeder über die Zwecke des Verein hinausgehenden Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Über die ordentliche Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand entschieden. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung des Vereins
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod
 - e) wenn ab 31.12. eines Jahres in den 12 Folgemonaten kein Beitrag bezahlt wurde
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5.1 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
 - Kassier
 - Schriftführer

2. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands nach außen vertreten.
3. Der Vorstand hat:
 - a. die laufenden Geschäfte zu erledigen, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung die Mitgliederversammlung entscheiden muss.
 - b. In grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Beschluss fassen, sofern die Erledigung dringlich ist oder die Mitgliederversammlung ihm den entsprechenden Auftrag erteilt hat.
 - c. die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, sowie ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5.2. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegt.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Erziehung an der Grundschule an der Gotzmannstraße zu verwenden.

§ 6 Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des ablaufenden Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 7 Gültigkeit

1. Die Satzung und ggf. Änderungen treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.